

**5. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2008
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen
Neuehrenfeld und Ehrenfeld
vom**

Der Rat hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Neuehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 22.06.2008, von 13 bis 18 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.08.2008, von 13 bis 18 Uhr, geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Neuehrenfeld

Äußere Kanalstraße – Bundesautobahn A 57 – Parkgürtel – Osterather Straße –
Innere Kanalstraße – Subbelrather Straße

Ehrenfeld

Subbelrather Straße – Innere Kanalstraße – Weinsbergstraße – Melatengürtel –
Oskar-Jäger-Straße – Widdersdorfer Straße – Bahnstraße – Maarweg

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde